

LESEHUND VEREIN – SATZUNG

(Stand 13.03.2017)

§ 1 Kimberly Ann Grobholz, Innere Wiener Str. 6, 81667 München

- (1) Der Verein trägt den Namen **Lesehund Verein**
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist Kinder und Jugendlichen, die entweder Lese-/Schreibschwäche oder mangelnde Deutschkenntnisse (z.B. Schüler der Ü-Klassen) besitzen, durch Leseförderung mit Hund ehrenamtlich zu unterstützen. Kindern und Jugendlichen wird nachhaltig geholfen, Spaß und Freude an Büchern und Lesen zu entdecken, in dem sie wöchentlich einem Hund etwas „vorlesen“. Durch den Verein wird dies organisiert und finanziert (z.B. durch Kaufen von Büchern, Schulungen von Teams). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige ehrenamtliche Lesehund Besuchsdienste in Schulen, Büchereien und außerschulischen Einrichtungen deutschlandweit.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert die Jugendhilfe zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige ehrenamtliche Besuchsdienste von Lesehund Teams in Schulen, Büchereien und anderen außerschulischen Einrichtungen. Ein Team besteht aus Hund und Besitzer, das durch Besuch eines Training-

Workshops geschult ist.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

HundeHelfenHeilen-Stiftung (gemeinnützig)

Gundelindenstraße 15

80805 München

Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§6 Organe des Vereins

1) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung, die 1x jährlich stattfindet.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes. Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit werden vom Vorstand entschieden.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.